



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2022

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Torsten Felstehausen (DIE LINKE)
vom 11.08.2022

Umgang mit und Zugang zu Corona-Testergebnissen in den hessischen Gesundheitsämtern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Bericht der „Gießener Allgemeinen“ vom 05.07.2022 (→ <https://www.giessener-allgemeine.de/kreis-giessen/mitarbeiter-im-gesundheitsamt-erheben-schwere-vorwuerfe-91648953.html>) werden durch (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwerwiegende Vorwürfe gegen das Gesundheitsamt Gießen erhoben. Unter anderem heißt es dort, dass quasi alle und auch nur kurzfristig Beschäftigten Zugang zu den hochsensiblen und persönlichen Daten positiv auf Corona Getesteter erhalten hätten. Dies lässt einen umfassenden Datenschutzverstoß vermuten. Zugleich stellt sich die Frage, ob eine vergleichbare Praxis auch an anderen Gesundheitsämtern feststellbar ist.

Die Vorbemerkung der Fragestellenden vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten hatte das Gesundheitsamt während der Pandemie die Möglichkeit, direkt die Ergebnisse von PCR-Tests in der Datenbank des jeweiligen Analyseinstituts einzusehen?
- Frage 2. Wie viele Beschäftigte verfügten über die entsprechenden Passwörter?
- Frage 3. Inwiefern ist der Datenschutz bezüglich der Corona-Befunde und Testergebnisse gewährleistet, wenn alle Daten auf einer Online-Seite von allen Mitarbeitenden in einem Gesundheitsamt, unabhängig vom Status und von jedem beliebigen Zugriffsort, einsehbar sind?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Meldung positiver PCR-Tests besteht ein elektronisches Meldesystem, durch das die persönlichen Angaben positiv getesteter Personen an das jeweils zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken von Analyseinstituten sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Bericht der Gießener Allgemeinen wird auch zutreffend betont, dass für einen direkten Zugriff auf Datenbanken von Laboren keine Notwendigkeit besteht.

- Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Analyseinstitute entsprechende Zugriffsrechte an Gesundheitsämter gewähren?

Die Verpflichtung zur namentlichen Meldung der persönlichen Daten positiv getesteter Personen an das zuständige Gesundheitsamt ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

- Frage 5. Inwiefern ist der Datenschutzbeauftragte und die zuständige Fachaufsicht in die Gießener Vorkommnisse einbezogen worden?

Der Fachaufsicht waren die Vorkommnisse bis zu diesem Zeitungsbericht nicht bekannt. Der Sachverhalt wurde mit der Datenschutzbeauftragten des Gesundheitsamts Gießen aufgearbeitet und eine entsprechende Stellungnahme an den Hessischen Datenschutzbeauftragten verfasst.

- Frage 6. Inwiefern wurde das Datenleck inzwischen abgestellt?

Frage 7. War der Zugriff auf Daten von Personen des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beschränkt oder konnten auch weitere personenbezogene Daten aus anderen Gebietskörperschaften eingesehen werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine Daten weitergegeben oder von nicht berechtigten Personen eingesehen. Lediglich die Zugänge von vormals berechtigten, jedoch ausgeschiedenen Beschäftigten wurden nicht unverzüglich gesperrt. Alle Beschäftigten sind jedoch arbeitsvertraglich in dienstlichen Belangen auch über das Beschäftigungsverhältnis hinaus zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Rein vorsorglich wurde seitens des Gesundheitsamts Gießen aber ein ergänzendes Verfahren etabliert, wonach die Zugänge von Beschäftigten zentral dokumentiert und bei Ausscheiden unverzüglich sämtliche Zugangsdaten gesperrt werden.

Frage 8. Welche anderen Behörden, Kreise und kreisfreien Städte haben mit dem Gießener Labor zusammengearbeitet?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen: Die gesetzlich vorgeschriebene Meldung eines Labors erstreckt sich auf das für den Wohnsitz der positiv getesteten Person zuständige Gesundheitsamt. Diese gesetzliche Meldepflicht stellt aber keine „Zusammenarbeit“ im Sinne der Frage und des Berichts der Gießener Allgemeinen dar.

Frage 9. Welche weiteren Datenschutzverstöße sind in Bezug auf Corona-Befunde und Testergebnisse in Hessen bekannt geworden?

Weitergehende gravierende Datenschutzverstöße seitens der hessischen Gesundheitsämter sind nicht bekannt.

Frage 10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um diese Datenschutzverstöße abzustellen?

Es wird auf die Antworten der Fragen 7 und 9 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 12. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz